jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/5/26 1Ob68/66, 1Ob721/78, 1Ob58/05v, 1Ob19/13w, 1Ob258/15w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1966

Norm

AHG §1 Bb
AHG §1 Abs1 Ba

Rechtssatz

Die Pflege und Betreuung eines Kindes in einem Heim, in das das Kind als Maßnahme der Fürsorgeerziehung eingewiesen wurde, stellt keinen Akt der Hoheitsverwaltung dar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 68/66
  Entscheidungstext OGH 26.05.1966 1 Ob 68/66
- 1 Ob 721/78
  Entscheidungstext OGH 19.01.1979 1 Ob 721/78
  Auch; Veröff: EFSlg 33759
- 1 Ob 58/05v
  Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 58/05v
  Vgl aber; Beisatz: Wohl aber ist jene Verfügung, aufgrund derer das Kind in die Anstalt eingewiesen wurde, als Akt der Hoheitsverwaltung zu sehen (so schon 1 Ob 49/05w). (T1)
  Beisatz: Nimmt also der Jugendwohlfahrtsträger seine Kompetenz zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung gemäß § 215 Abs 1 zweiter Satz ABGB - hier durch Unterbringung eines Kindes in einem Kriseninterventionszentrum, um die gedeihliche Entwicklung des Minderjährigen zu gewährleisten - in Anspruch, so handelt er hoheitlich. (T2)
- 1 Ob 19/13w
  Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 19/13w
  Gegenteilig; Beisatz: Die Betreuung und Förderung von Personen nach § 11 Abs 2 Z 3 Oö ChG (früher § 12 Oö BhG) erfolgt - ähnlich wie Ausbildung und Betreuung im Rahmen des Schulunterrichts - hoheitlich. (T3)
  Beisatz: Siehe RIS-Justiz RS0128807. (T4)
- 1 Ob 258/15w
  Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 258/15w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0049758

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at